

3. 508. a (2) Nr. 8950.

K u n d m a c h u n g
der k. k. Statthalterei für Krain.
Nach einer Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern ist am 15. August l. J., für die Zeit der heuer in den venetianischen Provinzen abzuhaltenden Waffenübungen, ein Telegraphenamt in Pordenone eröffnet worden, welches auf zur Annahme von telegraphischen Privatcorrespondenzen ermächtigt und angewiesen wurde, die diesfälligen Beförderungsgebühren auf Grundlage der für das Telegraphenamt zu Udine bestehenden Zonenkarte zu bemessen und einzuhoben.
Laibach, am 13. September 1852.
Gustav Graf v. Chorinsky m/p,
k. k. Statthalter.

3. 507. a (2) Nr. 17928.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.
Bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach ist eine provisorische Cassen-Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehalt von Dreihundert Gulden G. M. zu besetzen.
Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihr Alter und sittliches Verhalten, über ihre Sprachkenntnisse und Studien, ihre bisherige Dienstleistung und Ausbildung im Manipulations-, Cassen- und Rechnungs-Geschäfte, dann über die mit gutem Erfolge gemachte Prüfung aus den Cassen- und Berechnungs-Vorschriften versehenen Gesuche bis 12. October 1852, im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Landeshauptcasse zu Laibach zu legen und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten in dem Gebiete dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sind.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.
Graz am 12. September 1852.

3. 505. a (3) Nr. 17494.

C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.
Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist die Stelle eines Amtsofficialen, welcher bei einer mit einem Steueramte vereinigten Sammlungs-casse verwendet wird, mit dem Jahresgehalt von Sechshundert Gulden G. M. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im jährlichen Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Besetzung der Concurs bis zehnten October 1852 eröffnet wird.
Die Bewerber um diese Stelle, oder im Falle der graduellen Vorrückung um eine Amtsofficialenstelle mit 500 fl., 450 fl. oder 400 fl. Jahresgehalt, haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Sprachkenntnisse, Ausbildung im G. f. f. Manipulations-, dann Cassen-, Rechnungs- und Steueramtsgeschäfte, dann über die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Cassenvorschriften versehenen Gesuche, innerhalb der Concursfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach zu legen, und zugleich darin anzugeben, auf welche Art sie die Caution zu leisten vermögen, dann ob und in welchem Grade sie mit einem Finanz-Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.
Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz,
am 10. September 1852.

3. 214. a (1) Nr. 8837, ad 10328

C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.
Bei der k. k. Krainischen Religionsfonds-Commissarie Landstraf ist die zu Folge Decrets des hohen k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 19. Mai 1851, Z. 6742, und Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landesdirection

für Steiermark, Kärnten und Krain vom 24. Mai 1851, Z. 10733, bewilligte provisorische Waldhüter- und Revierjägerstelle, mit einer Jahreslöhnung von Einhundert Vier und Bierzig Gulden G. M., ein Deputat von vier Klaftern hartes Brennholz, und der Bezug des tarifmäßigen Schußlohns verbunden ist, auf welchen letztern jedoch auch die übrigen Forstausseher hinsichtlich des von ihnen abgeschossenen Wildes Anspruch haben, in Erledigung gekommen.
Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über ihr Alter, Stand, gesunde Körperbeschaffenheit, tadellose Moralität, bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung, über ihre Kenntnisse im Forst- und Jägerfache, im Lesen und Schreiben, dann über die Kenntniß der deutschen und Krainischen Sprache auszuweisen, und ihre belegten Gesuche, in welchen anzuführen ist, ob und in wiefern sie mit einem Angestellten des k. k. Verwaltungsamtes in Landstraf verwandt oder verschwägert sind, falls sie schon im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Stelle längstens bis 15. October l. J. an das genannte k. k. Verwaltungsamt zu legen.

K. k. Cameral-Bezirksverwaltung Neustadt
am 9. September 1852.

3. 512. a (2) Nr. 3575.

K u n d m a c h u n g.
Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird am 24. September l. J., um 10 Uhr Vormittags im Gerichtssaale eine Versteigerung zur miethfreien Ueberlassung der, neben dem Inquisitionshause, im Hause sub Cons. 83 befindlichen Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Vorfaal, 2 Küchen, 1 Speisegewölbe, 2 kleinen Kellern, 1 Stall, 1 kleinen Garten, 1 Holzlege und Hofraum, abgehalten werden.
Hiezu werden Diejenigen, welche diese Wohnung zu miethen wünschen, mit dem Besatze eingeladen, daß die Wohnung von Michaeli l. J. an sogleich bezogen werden könne, daß der Miethzins halbjährig im Voraus, gegen vierteljährige Aufkündigung zu entrichten ist, daß der Miethzins mit 50 fl. ausgerufen werde, und daß die Licitanten 10% des Miethzinses als Caution zu hinterlegen haben.
Laibach am 18. September 1852.

3. 513. a (1) Nr. 9055.

K u n d m a c h u n g.
Am 4. October 1852, zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags, wird in der Amtskanzlei der Laibacher Bezirkshauptmannschaft die Verhandlung, betreffend die Sicherstellung des nächstjährigen Hafer- und H.-u.-Bedarfes für das in Laibach und Concurrenz befindliche k. k. Militär aus dem Grunde reasumirt werden, weil die auf obige Artikel erzielten Angebote vom 7. September 1852 etwas zu überspannt von Seite der hohen k. k. Landesbehörden erkannt wurden.
Das diesfällige neuerlich verhandelt werdende Erforderniß besteht:

- a) in täglichen 119 Hafer-,
- b) » do. 22 achtpfündigen, und
- c) » do. 76 jehnpfündigen H.-u. Portionen.

Am nämlichen Tage wird auch eine Verhandlung wegen der Einlieferung eines Quantums von 1500 Mehen Kornes, dann wegen der Abgabe eines Quantums von 2000 Centner H.-u. als Reserve-Vorrath in das k. k. Laibacher Militär-Hauptverpflegs-Magazin, endlich wegen der Sicherstellung des aus 700 Klaftern bestehenden Brennholz-Bedarfes für das Jahr 1854 Statt finden.

Die Unternehmungslustigen werden dem Gesagten zu Folge aufgefodert, zu obiger Verhandlung am 4. October 1852 recht zahlreich anher erscheinen zu wollen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach, am 15. September 1852.

3. 511. a (2) Nr. 8706.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stein wird hiermit bekannt gegeben, daß zur Verpachtung der Militär-Vorspann in der Marschstation Kraxen und Stein für das Militärjahr 1853, d. i. vom 1. November 1852 bis zum letzten October 1853, in der Marschstation Stein, am 28. September, und in der Marschstation Kraxen, am 30. September l. J., und zwar, für die Marschstation in Stein in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft daselbst, und für jene in Kraxen, in der Amtskanzlei des k. k. Steueramtes in Egg ob Podpetsch um 10 Uhr Vormittags eine Minuendo-Licitation abgehalten werden wird, wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Licitationsbedingungen vor der Abhaltung der Licitation den zu dieser Licitation erscheinenden Licitanten bekannt gegeben werden, und auch vor derselben beliebig eingesehen werden können.

Zugleich wird bekannt gegeben, daß am Versteigerungstage vor der Licitation auch schriftlich versiegelte Offerte, welche auf 15 kr. Stempel ausgefertigt sein müssen, angenommen werden.

In den Offerten ist das Meilengeld für die verschiedenen vorgeschriebenen Vorspanns-Routen, deutlich und bestimmt mit Buchstaben auszudrücken, und es darf keine wie immer geartete Nebenverbindung darin enthalten sein. Endlich müssen derlei Offerte unter der Adresse an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein und unter Anschluß des bar zu erlegenden Badiums pr. zweihundert Gulden u. d. l. der Aufschrift: Offert für Vorspanns-Verpachtung der Marschstation Kraxen oder Stein an die Licitations-Commission überreicht werden.
K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 16. September 1852.

3. 509. a (1) Nr. 4182.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird dem unwissend wo befindlichen Anton Tauzher und seinen gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es sei bei diesem Gerichte Herr Moriz Freih. v. Taufferer, Eigenthümer des Gutes Weixelbach, um Zuweisung des Entschädigungskapitales für die aufgehobenen Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge des Gutes Weixelbach an die Hypothekargläubiger eingeschritten, worüber die Tagsatzung auf den 13. December l. J., Früh 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Hypothekargläubigers Anton Tauzher und seiner Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Anton Rudolph als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen ausgeführt und entschieden werden wird.

Anton Tauzher und dessen unbekanntem Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in zwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Anton Rudolph, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, daß sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Landesgericht Laibach, am 14. September 1852.

3. 497. a (1) ad 5188 E.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegs-Ministerium hat die Herstellung des im künftigen Jahre bei den Monturs-Commissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkosen, Hemden-, Gattien-, Leintüchern-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelter-, Kittel- und Futterzwilliche, rohe Rinds-, Ober-, Pfund-, Sohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlen-Leder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen. Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegs-Ministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungs-lustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, mohren- und hechtgraue, ferner krapp-rothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (zwanzig) Wr. Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. Es bleibt zwar den Lieferungs-lustigen freigestellt eine, mehrere, oder alle drei genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiß- und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelblaue und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden. Die weißen, graumelierten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wr. Ellen breit geliefert werden, und dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{2}$ Viertel (ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ (ein sieben Sechszehntel) Wr. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen sein, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. Sämtliche Tücher müssen ganz rein, die melierten und die Farbtücher aber echtfärbig sein und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{1}{8}$ und $21\frac{1}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höhern Gewichtes doch vollkommen qualitätsmäßig sind.

Die Halina muß $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wr. Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ Wr. Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wr. Ellen messen.

b) Die Kosen zu Pferddecken neuer Art für Cavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kosen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Zigara-Wolle mit gleichem,

nicht knopfigen Gespunste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzet, und nicht zu stark aufgerauhet sein. Die Kose für die schwere Cavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wr. Ellen in der Länge, und $2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen in der Breite zu messen, ferner $7\frac{1}{8}$ bis 8 Pfund im Gewichte zu halten. Die Kose für leichte Cavallerie hat nur $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{8}$ lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{8}$ Ellen breit und $5\frac{1}{8}$ bis $6\frac{1}{8}$ Pfund schwer zu sein.

Die einfachen Zblättrigen Bettkosen müssen $1\frac{1}{16}$ Wr. Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wr. Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als die Kosen zu Pferddecken und die Bettkosen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettkosen geschieht ebenso wie jene der Kosen zu Pferddecken stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zakelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich bis 50% Futterzwillich angeboten werden. Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität. Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen Eine Wr. Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wr. Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch vollkommen 1 Wr. Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wr. Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden die rohen Rindshäute nach Stücken, worauf das Ergebniß der Sattelsitze sammt Bindriemen der größten Gattung zu schweren Cavallerie-Sätteln ausgezeichnet, das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchten-Leder nach dem Gewichte und z. w. das Oberleder bloß von der schweren Gattung zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegs-Ministerium genehmigt worden sein.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nichts vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szako-Schirmen und Patronaschen-Deckeln, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhand-Riemen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppfern ausgearbeitet sein.

Von den übrigen Ledergattungen werden:

Das weißgearbeitete Samischleder in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfund mit der Ergiebigkeit von 10 Stück

Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge, dann die braunen lohlgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen und $\frac{1}{2}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Samaschen, — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendeckeln, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendeckeln und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung mit der Ergiebigkeit von zwei Säbeltaschendeckeln übernommen.

e) Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert und sogestaltig angekauft. Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwesensstiefel und Gzikosen-Gizmen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern, es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere einer oder der andern Classe, weniger Gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird. An Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Fuhrwesens-Stiefel, Gzikosen-Gizmen und Matrosen-Schuhe können 5 Procent angeboten werden; doch behält sich das Kriegs-Ministerium vor, zu bestimmen, welche Quantität zu contrahiren sein wird. Die Fußbekleidungs-Stücke sind ganz fertig anzubieten, und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungs-Probe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten, 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

2. Von den contrahirten Objecten soll $\frac{1}{3}$ bis Ende März, das zweite Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1853 und das letzte Drittel bis Ende October 1853 geliefert werden, doch wird es dem Offerten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1853 hinausgehen, und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conv. Münze, und zwar: für Tücher, Halina, Leinwänden und Zwilliche pr. Eine Wie-

